

Mitgliedsantrag

Ich beantrage die Aufnahme in den Kindergartenverein Thalhausen e.V.

Vor- und Nachname:

Vor- und Nachname Partner:

Straße:

PLZ / Wohnort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Name 1. Kind: Vorname: Geburtsdatum:

Name 2. Kind: Vorname: Geburtsdatum:

Name 3. Kind: Vorname: Geburtsdatum:

Name 4. Kind: Vorname: Geburtsdatum:

Name 5. Kind: Vorname: Geburtsdatum:

Ich habe die beigefügten Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und verstanden.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an.
Die aktuelle Fassung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

..... , den Unterschrift

Bitte auch das SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen und unterschreiben.

SEPA-Lastschriftmandat

1. SEPA-Lastschriftmandat **(Gläubiger ID DE31ZZZ00000132980)**

Ich ermächtige den Kindergartenverein Thalhausen e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Kindergartenverein Thalhausen e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

2. Meine Bankverbindung lautet

Name des Kontoinhabers:

Kreditinstitut:

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Art der Mitgliedschaft:

Familienmitgliedschaft
Jährlicher Beitrag _____ **7,50 €**

Einzelmitgliedschaft
Jährlicher Beitrag _____ **6,- €**

Der Beitrag wird jeweils fällig zum 19. Dezember

Mandatsreferenz: (wird vom Verein eingetragen)

..... , den Unterschrift

Datenschutzerklärung gegenüber den Vereinsmitgliedern bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO

Diese Datenschutzerklärung informiert über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern durch den Kindergartenverein Thalhausen e.V. (im Folgenden: „Verein“) und die sich aus dem Datenschutzrecht für die Mitglieder ergebenden Rechte.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist:

Kindergartenverein Thalhausen e. V.
Wiesenstraße 7
85402 Thalhausen

Vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand:

Helmut Grepmaier, Jamie Susan Debelak

2. Zwecke, Rechtsgrundlagen und weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Verein verarbeitet zu nachfolgenden Zwecken folgende personenbezogene Daten:

a) Mitgliederverwaltung

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden Name und Vorname des Antragsstellers sowie ggf. Name und Vorname des Partners, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie (die) Name(n), Vorname(n) und Geburtsdatum/daten des/der Kindes/Kinder verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1, lit. b) DSGVO.

Specherdauer: Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten werden nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.

b) Beitragsverwaltung

Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S.1, lit. b) DSGVO.

Specherdauer: Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten werden zehn Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.

c) Einladung zu Veranstaltungen des Vereins und zur allgemeinen Kommunikation

Zum Zwecke der Einladung für Veranstaltungen des Vereins und zur allgemeinen Kommunikation werden Schreiben an die E-Mail-Adressen, Adressen oder Nachrichten an die Telefonnummern der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1, lit. f) DSGVO.

Berechtigtes Interesse: Die Kommunikation mit den Mitgliedern dient der Durchführung der Mitgliedschaft, kann aber auch berechtigten Interessen des Vereins dienen, insbesondere der Steigerung der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines oder der Heranbildung einer Mitgliedschaft bei Interessenten oder der Einladung von Interessenten zu Veranstaltungen.

Specherdauer: Die Kommunikationsdaten werden spätestens jährlich gelöscht, soweit sie nicht mehr zu den genannten Zwecken benötigt werden.

d) Veranstaltungen

Zum Zwecke der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen werden Name und Vorname der teilnehmenden Erwachsenen, Name, Vorname und Geburtsdatum der teilnehmenden Kinder sowie die Telefonnummer verarbeitet und ggf. in einer Teilnehmerliste zusammengefasst. Darüber hinaus können wichtige Informationen wie z. B. Allergien oder Behinderungen erfasst werden. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1, lit. f) DSGVO.

Specherdauer: Die für Veranstaltungen notwendigen Daten werden nach Beendigung der Veranstaltung gelöscht.

e) Zuschüsse

Zum Zwecke des Zuschusses für Jugendarbeit werden der Gemeinde Kranzberg jährlich Name, Vorname und Geburtsdatum der im Gemeindegebiet lebenden minderjährigen Vereinskinder übermittelt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1, lit. f) DSGVO.

Specherdauer: Die für den Erhalt von Zuschüssen notwendigen Daten werden zehn Jahre nach Erhalt des Zuschusses gelöscht.

3. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu. Das Vereinsmitglied hat das Recht, eine ggf. erteilte datenschutzrechtliche Einwilligungs-erklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz Aufsichtsbehörde zu.

4. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Mitglieder müssen die zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft und die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Vereins erforderlichen Daten bereitstellen. Stellen die Mitglieder diese Daten nicht zur Verfügung, kann die Mitgliedschaft im Verein nicht durchgeführt werden.

Stand der Datenschutzerklärung:

Thalhausen, den 01.12.2025

Satzung des Kindergartenvereins Thalhausen e. V. (geänderte Fassung vom 02.02.2015)

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kindergartenverein Thalhausen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freising eingetragen. Sein Sitz ist in Thalhausen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Das erste Ziel des Vereins ist die Errichtung eines Kindergartens in Thalhausen. Diese Aufgabe erlischt mit der Fertigstellung des Kindergartens. Seine fortbestehende Aufgabe ist die finanzielle Unterstützung des Trägers des Kindergartens in dem Ortsteil Thalhausen. Gesetzliche Vorschriften und staatliche Richtlinien werden beachtet. Die Arbeit des Vereins ist überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der steuerlichen Vorschriften zulässig.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Auflösung.

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

Verletzt ein Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten, kann es vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Dies gilt auch für die Ablehnung des Aufnahmeantrages.

§5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und die Vorstandschaft
3. die Ausschüsse

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorstand, sowie die Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Satzungsänderung,
3. Beitragsfestsetzung,
4. Auflösung des Vereins,
5. Empfehlung an den Vorstand und Widersprüche.

Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen werden. Außerdem kann die Ankündigung über die Lokalzeitung erfolgen. Die Tagesordnung soll mit angegeben werden.

Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen: Hierzu ist die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Kommt diese Anwesenheit nicht zustande, so hat die nächstfolgende Versammlung Beschlussfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse über außerordentliche Wahlen, Satzungsänderungen, sowie Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand und Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, von denen jeder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
2. Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt, bleibt aber auf jeden Fall bis zur nächsten Vorstandswahl bestehen. Die Abstimmung ist geheim. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandschaft erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Durchführung von Rechtsgeschäften ist dem Vorstand bis 500 Euro Geschäftswert erlaubt; über 500 Euro hinaus ist die Zustimmung der Mitglieder erforderlich.
5. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder gefasst. Der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandschaft ein. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
6. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig. Auslagen sind vom Verein zu ersetzen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss eine Mitgliederversammlung einberufen und ein neues Mitglied nachgewählt werden.

§9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) den gewählten Ausschussmitgliedern

Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.

Der Vereinsausschuss ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Mitgliederversammlung und dem Vorstand wahrgenommen werden.

Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

§10 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden gewonnen aus:

1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
2. den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten,
3. Spenden.

§11 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Sämtliche Ausgaben müssen dem Vereinszweck entsprechen und angemessen sein. Die von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen.

§12 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung der Kinder. Eine abweichende Verwendung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Finanzamtes.